Standard-Dokumentation Metainformationen

(Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität)

zur

Statistik der Standesfälle

Diese Dokumentation gilt ab Berichtszeitraum:
2015

Die Statistik war Gegenstand eines Feedback-Gesprächs zur Qualität am 10.03.2005.

Bearbeitungsstand: **31.10.2025**

STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
A-1110 Wien, Guglgasse 13
Tel.: +43 1 711 28-0
www.statistik.at

Direktion Bevölkerung
Bereich Demographie und Gesundheit

Ansprechperson Standesfälle:	Ansprechperson med. Merkmale v. Geburten:
Anita Mikulasek	Mag. Jeannette Klimont
Tel. +43-1-71128-7275	Tel. +43-1-71128-8277
E-Mail: anita.mikulasek@statistik.gv.at	E-Mail: jeannette.klimont@statistik.gv.at

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary **4**
1 Allgemeine Informationen **7**
1.1 Ziel und Zweck, Geschichte **7**
1.2 Auftraggeber:innen **8**
1.3 Nutzer:innen **8**
1.4 Rechtsgrundlage(n) **8**
2 Konzeption und Erstellung **10**
2.1 Statistische Konzepte, Methodik **10**
2.1.1 Gegenstand der Statistik 10
2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten 10
2.1.3 Datenquellen, Abdeckung 10
2.1.4 Meldeeinheit/Respondent:innen 10
2.1.5 Erhebungsform 11
2.1.6 Charakteristika der Stichprobe 11
2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung 11
2.1.8 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen) 12
2.1.9 Teilnahme an der Erhebung 12
2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition 12
2.1.11 Verwendete Klassifikationen 13
2.1.12 Regionale Gliederung 13
2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen **13**
2.2.1 Datenerfassung 13
2.2.2 Signierung (Codierung) 13
2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen 14
2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen) 15
2.2.5 Hochrechnung (Gewichtung) 15
2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden 16
2.2.7 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen 16
2.3 Publikation (Zugänglichkeit) **17**
2.3.1 Vorläufige Ergebnisse 17
2.3.2 Endgültige Ergebnisse 17
2.3.3 Revisionen 17
2.3.4 Publikationsmedien 17
2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten 18
3 Qualität **19**
3.1 Relevanz **19**

3.2 Genauigkeit 19
3.2.1 Stichprobenbedingte Effekte, Repräsentativität 19
3.2.2 Nicht-stichprobenbedingte Effekte 19
3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit 21
3.4 Vergleichbarkeit 21
3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit 21
3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit 21
3.4.3 Vergleichbarkeit nach anderen Kriterien 22
3.5 Kohärenz 22
4 Ausblick 23
5 Glossar 23
6 Abkürzungsverzeichnis 23
7 Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publikationen 23
8 Anlagen 24

Executive Summary

Die Statistik der Standesfälle (einschließlich der einen Bestandteil der Gestorbenenstatistik bildenden Todesursachenstatistik) hat – im Sinne einer systematischen Aufzeichnung der Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen durch die Religionsgemeinschaften – eine bis ins 18. Jahrhundert zurückreichende Tradition. Sie basiert seit 1945 einerseits auf den für Verwaltungszwecke bestimmten Meldungen der aktuell rund 1.000 Standesämter Österreichs, die ihrerseits zum Teil auf Meldungen von Krankenanstalten, Beschauärzt:innen und frei praktizierenden Hebammen zur Geburt (medizinische und soziale Merkmale) bzw. zur Todesursache beruhen. Die Statistik der Standesfälle umfasst Geburten, Eheschließungen, Begründungen eingetragener Partner:innenschaften (ab 2010) und Sterbefälle samt Todesursachen und bildet damit eine zentrale Datenquelle der Bevölkerungsstatistik.

Die Erhebung und Aufarbeitung der Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle erfolgte bis einschließlich Oktober 2014 auf Basis der Meldungen der Standesämter nach dem Ereignisort. Die Erhebung und Aufarbeitung der Begründungen eingetragener Partner:innenschaften erfolgte ebenfalls nach dem Ereignisort auf Basis der Meldungen der Bezirksverwaltungsbehörden. Seit 1. November 2014 werden die Personenstandsmeldungen täglich automatisiert aus dem Zentralen Personenstandsregister an Statistik Austria übermittelt.

Seit 2015 werden zudem auch alle Standesfälle (Geburten, Sterbefälle, Eheschließungen und Begründungen eingetragener Partner:innenschaften) erfasst, die österreichische Staatsangehörige betreffen, auch wenn sie sich im Ausland ereignet haben. In der Statistik berücksichtigt werden allerdings nur jene Fälle, die Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich betreffen. In allen anderen Fällen zählen die Personen nicht zur Wohnbevölkerung Österreichs und sind daher auch nicht von Österreich statistisch zu erfassen.

Im Ausland stattfindende Standesfälle von in Österreich mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit werden hingegen nur dann berücksichtigt, sofern österreichische Standesämter davon Kenntnis erlangen. Für im Ausland verstorbene Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich ermöglichte die Hinzunahme anderer Datenquellen unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen bereits ab dem Berichtsjahr 2009 eine vollständigere statistische Erfassung.

Bis 2014 umfasste die Statistik alle in Österreich stattgefundenen Eheschließungen und Begründungen Eingetragener Partner:innenschaften, bei denen zumindest eine:r der beiden Partner:innen zum Ereigniszeitpunkt einen Wohnsitz in Österreich hatte. Fälle, bei denen nur die Frau bzw. die:der zweite eingetragene Partner:in einen Wohnsitz in Österreich hatte, wurden dann gezählt, wenn beide Partner:innen österreichische Staatsbürger:innen waren. Seit 2015 sind alle Fälle enthalten, bei denen zumindest eine:r der beiden Partner:innen einen Hauptwohnsitz in Österreich hat. Die Statistik der Standesfälle hat den Charakter einer Vollerhebung aller in Österreich stattfindenden Geburten, Eheschließungen, Begründungen eingetragener Partner:innenschaften und Sterbefälle.

Die Statistik weist eine hohe Qualität auf, da die wichtigsten Informationen von den Standesämtern kommen, die wegen des Urkundencharakters ihrer Dokumente eine hohe Genauigkeit und

Zuverlässigkeit aufweisen. Zudem ist durch die verpflichtende Eintragung der Meldungen in das Zentrale Personenstandsregister die Vollzähligkeit gewährleistet.

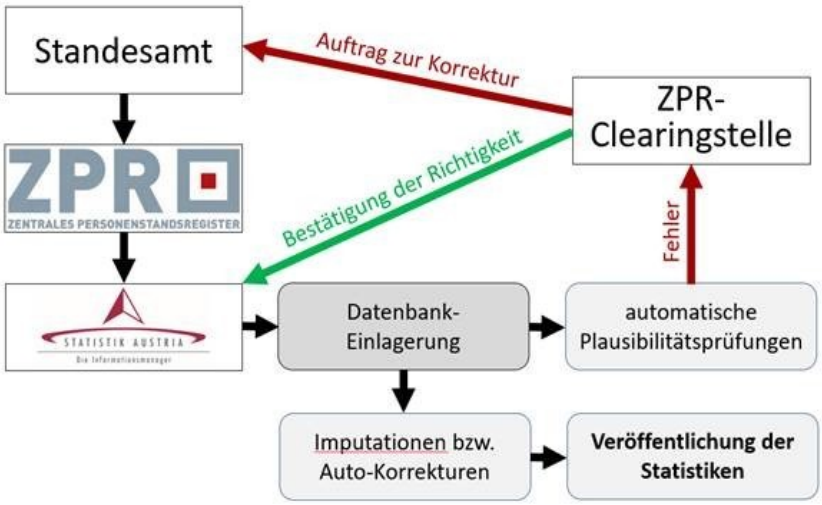

Statistik der Standesfälle – Wichtigste Eckpunkte	
Gegenstand der Statistik	Die innerhalb eines Kalenderjahres in Österreich stattfindenden • Geburten (Lebend- und Totgeborene), • Eheschließungen (einschließlich Legitimierungen von nichtehelichen Kindern), • Begründungen eingetragener Partner:innenschaften und • Sterbefälle von Personen, die in Österreich ihren Hauptwohnsitz angemeldet haben.
Grundgesamtheit	Geburten, Eheschließungen, Begründungen eingetragener Partner:innenschaften und Sterbefälle
Statistiktyp	Sekundärstatistik (Statistik, die auf Administrativdaten beruht)
Datenquellen/Erhebungsform	Zentrales Personenstandsregister (ZPR) des Bundesministeriums für Inneres (BMI) sowie Angaben der Krankenanstalten, Hebammen zu medizinischen Merkmalen bei Geburten.
Berichtszeitraum bzw. Stichtag	Monate, Quartale, Kalenderjahre
Periodizität	Vorläufige Ergebnisse werden üblicherweise quartalsweise veröffentlicht; ausgenommen aktuelle Entwicklungen (z.B. Corona-Pandemie) erfordern für einzelne Massen kürzere Intervalle (wöchentliche Veröffentlichung von Sterbefällen). Endgültige Ergebnisse werden jährlich (üblicherweise Mitte Mai des Folgejahres) publiziert.
Teilnahme an der Erhebung (Primärstatistik)	–
Zentrale Rechtsgrundlagen	Bundesstatistikgesetz 2000 - BstatG PStG 2013 relevant § 9, § 20, § 27, § 28 und § 51 Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013 – PStG-DV 2013 (BGBl. II Nr. 324/2013) Durchführungsanleitung für die standesamtliche Arbeit (DA) – Zl.: BMI-VA1300/0415-III/3/b/2019 zur Vollziehung des PStG 2013 / PStG-DV 2013 Hebammengesetz - HebG (BGBl. Nr. 310/1994 idgF): relevant §8 Hebammen-Geburtenstatistikverordnung – HebGSV (BGBl. Nr. 981/1994 idgF) Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG (BGBl.Nr. 135/2009 idgF) VERORDNUNG (EU) Nr. 1260/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.11.2013 über europäische demografische Statistiken
Tiefste regionale Gliederung	Gemeinden; für Sonderauswertungen auch Zählsprengel und Ortschaften
Verfügbarkeit der Ergebnisse	Vorläufige Ergebnisse: ca. 55 Tage nach dem Quartalsende. Endgültige Ergebnisse: einmal jährlich, Mitte Mai.
Sonstiges	–

1 Allgemeine Informationen

1.1 Ziel und Zweck, Geschichte

Geschichte:

Die Statistik der Geburten, Eheschließungen / Begründungen eingetragener Partner:innenschaften und Sterbefälle bildet einen zentralen Bestandteil der Bevölkerungsstatistik. Ihre bis ins 18. Jahrhundert zurückreichende Tradition fußt auf den damaligen systematischen Aufzeichnungen der Taufen, Hochzeiten und Begräbnisse durch die Religionsgemeinschaften. Seit 1945 basiert die Statistik der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle auf den für Verwaltungszwecke bestimmten Meldungen der rund 1.000 Standesämter Österreichs. Im Jahr 2010 wurde in Österreich die Möglichkeit der Eintragung einer gleichgeschlechtlichen Partner:innenschaft bei den Bezirksverwaltungsbehörden geschaffen, um deren Meldungen seither die Statistik der Standesfälle erweitert wurde. Seit 2018 werden auch Eheschließungen gleichgeschlechtlicher Paare erfasst, seit 2019 auch Umwandlungen von eingetragenen Partner:innenschaften in Ehen und Begründungen eingetragener Partner:innenschaften verschiedengeschlechtlicher Paare.

Am 1. November 2014 nahm das Zentrale Personenstandsregister (ZPR) seinen operativen Betrieb auf. Das ZPR wird zentral vom Bundesministerium für Inneres (BMI) als Dienstleister für die Personenstandsbehörden (Standesämter) betrieben und gewartet. Es ist ein bundesweites, zentrales Register zur Erfassung, Dokumentation und Beurkundung aller Personendaten und Personenstandsfälle. Die Daten über alle im Zentralen Personenstandsregister eingetragenen Personenstandsfälle werden seit 1. November 2014 auf Basis des Personenstandsgesetzes (§ 51 Abs. 1) vom ZPR in elektronischer Form an Statistik Austria übermittelt.

Ziel und Zweck:

Die Ergebnisse der Geburten- und Sterbefallstatistik (einschl. der Säuglingssterbestatistik) sowie der Eheschließungsstatistik bzw. der Statistik der Begründungen eingetragener Partner:innenschaften finden unmittelbaren Eingang in die Bevölkerungs-, Familien- und Gesundheitsberichterstattung und in die wissenschaftliche Forschung.

Mit den Ergebnissen liefert die Statistik u.a. Entscheidungshilfen bei sozialpolitischen Neuerungen (z.B. bei der Einführung der Geburtenbeihilfe bzw. später bei der des Kindergeldes, bei der Staffelung der Familienbeihilfe, für die Festlegung der erforderlichen Kindergartenplätze usw.). Sie dient öffentlichen Körperschaften, politischen Parteien und Unternehmungen als Orientierungshilfe und Entscheidungsgrundlage bei der Planung und Realisierung ihrer Aufgaben, als Grundlage für amtliche Berichte (z.B. Sozial-, Jugend-, Familien-, Frauen- und Raumordnungsbericht) und für Publikationen, die von den Ländern und Städten herausgegeben werden. Weiters dient die Statistik auch Firmen (Babyausstatter, Säuglingsnahrung, Hochzeitsmoden, Leichenbestatter, Sargerzeuger, etc.) als Hilfe bei der Planung ihrer Warenproduktion und Dienstleistungen.

1.2 Auftraggeber:innen

Angeordnet im Sinne des § 4. (1) Bundesstatistikgesetz 2000 (vgl. Rechtsgrundlage(n) w. u.). Zuständig sind das Bundesministerium für Inneres sowie das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (hinsichtlich der auf der Rückseite der Anzeige der Geburt / Totgeburt / des Todes befindlichen medizinischen Merkmale).

1.3 Nutzer:innen

Nationale Institutionen

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerien
- Politische Institutionen (Nationalrat, Bundesrat, Landtage, etc.)
- Interessenvertretungen (z.B. Sozialpartner, Kammern, Standesvertretungen, etc.)
- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden)
- Statistik Austria (interne Nutzer:innen)
- Wirtschaftsforschungsinstitute
- Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)

Internationale Institutionen

- OECD
- UNO bzw. Suborganisationen
- Non-Profit-Organisationen

Sonstige Nutzer:innen

- Medien
- Bildungseinrichtungen
- Forschungseinrichtungen
- Gesundheitseinrichtungen
- Unternehmen
- Gemeinnützige Organisationen bzw. Non-Profit-Organisationen
- Allgemeine Öffentlichkeit

1.4 Rechtsgrundlage(n)

Personenstandsgesetz – PStG 2013 (BGBl. I Nr. 16/2013 idgF): relevant § 9, § 20, § 27, § 28 und § 51;

Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG (BGBl. I Nr. 135/2009 idgF);

Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013 – PStG-DV 2013 (BGBl. II Nr. 324/2013)

Durchführungsanleitung für die standesamtliche Arbeit (DA) – Zl.: BMI-VA1300/0415-III/3/b/2019 zur Vollziehung des PStG 2013 / PStG-DV 2013;

Hebammengesetz – HebG (BGBl. Nr. 310/94 idgF): relevant § 8;

VERORDNUNG (EU) Nr. 1260/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. November 2013 über europäische demografische Statistiken

2 Konzeption und Erstellung

2.1 Statistische Konzepte, Methodik

2.1.1 Gegenstand der Statistik

Die innerhalb eines Kalenderjahres in Österreich stattfindenden

- Geburten (Lebend- und Totgeborene),
- Eheschließungen (einschließlich Legitimierungen von nichtehelichen Kindern),
- Begründungen eingetragener Partner:innenschaften und
- Sterbefälle

von Personen, die in Österreich ihren Hauptwohnsitz angemeldet haben.

2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten

Statistische Einheit ist der Personenstandsfall (Eintragung im Zentralen Personenstandsregister) wie oben unter „Gegenstand“ angeführt.

2.1.3 Datenquellen, Abdeckung

Die Datengrundlage für die Statistik der Standesfälle bilden die laufend übermittelten Daten aus dem Zentralen Personenstandsregister (ZPR) des Bundesministeriums für Inneres (BMI), welche eine Vollerhebung der administrativ dokumentierten Realität darstellen.

Das im Personenstandsgesetz vorgesehene Zentrale Personenstandsregister (ZPR) nahm mit 1. November 2014 seinen operativen Betrieb auf. Das ZPR wird zentral vom Bundesministerium für Inneres (BMI) als Dienstleister für die Personenstandsbehörden (Standesämter) betrieben und gewartet. Es ist ein bundesweites, zentrales Register zur Erfassung, Dokumentation und Beurkundung aller Personendaten und Personenstandsfälle. Einzutragen sind alle Personenstandsfälle, die sich in Österreich ereignen sowie alle Personenstandsfälle von österreichischen Staatsangehörigen im Ausland.

Bei Geburten werden die Informationen aus dem ZPR noch um einige Merkmale von ausschließlich statistischem Interesse ergänzt (siehe unten unter Erhebungsbogen).

Bei der Anzeige der Geburt sind von der Krankenanstalt, in der die Geburt stattfindet, ansonsten meist von der niedergelassenen Hebamme statistische Angaben zu medizinischen Merkmalen der Geburt zu vermerken.

2.1.4 Meldeeinheit/Respondent:innen

Bundesministerium für Inneres (vertreten durch das Zentrale Personenstandsregister) als Inhaber der Verwaltungsdaten.

Verantwortlich für die Ausfüllung der medizinischen Merkmale zur Geburt sind hingegen die Leiterinnen und Leiter der Krankenanstalten bzw. die niedergelassenen Hebammen.

2.1.5 Erhebungsform

Die Standesfallstatistik hat den Charakter einer Vollerhebung, wobei die Daten aus für Verwaltungszwecke bestimmten Unterlagen der Personenstandsbehörden gewonnen und bei Geburten um einige Merkmale von ausschließlich statistischem Interesse ergänzt werden.

2.1.6 Charakteristika der Stichprobe

Trifft nicht zu, da eine Vollerhebung.

2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung

Die Anzeige der Geburt wird im Regelfall von der Krankenanstalt, in der die Geburt stattfindet, ansonsten meist von der niedergelassenen Hebamme veranlasst. Im Falle einer Lebendgeburt umfasst die Anzeige die beiden Formulare „Anlage 1 (Anzeige der Geburt)“ und „Anlage 1a (Angaben der Hebamme – Geburt)“. Bei einer Totgeburt finden die beiden Formulare „Anlage 3 (Anzeige der Totgeburt)“ und „Anlage 3a (Angaben der Hebamme – Totgeburt)“ Verwendung. Die Anzeige des Todes, die in der Regel von Totenbeschauärzt:innen bzw. Patholog:innen oder Gerichtsmediziner:innen ausgefüllt werden, umfasst die beiden Formulare „Anlage 2 (Anzeige des Todes)“ und „Anlage 2a (Todesursache)“.

Das Personenstandsgesetz 2013 idgF sieht in den § 9 Abs. 1 bzw. § 28 Abs. 1 mit Betriebsaufnahme des Zentralen Personenstandsregisters am 1.11.2014 grundsätzlich die elektronische Abwicklung der Anzeige von Geburten und Sterbefällen gegenüber der Personenstandsbehörde vor. Erfolgt die Anzeige auf diesem Weg, so sind auch die für statistische Zwecke an die Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermittelnden Daten zu medizinischen Merkmalen (Anlage 1a, Anlage 2a oder Anlage 3a) elektronisch zu melden. Diese Merkmale werden von den Spitälern oder Hebammen oder Totenbeschauärzt:innen im Wege der elektronischen Datenlieferung an die Personenstandsbehörde mitgeschickt, sind allerdings verschlüsselt und daher von diesen nicht einsehbar.

Bei Fehlen der technischen Voraussetzungen für eine elektronische Anzeige im Rahmen des Datenfernverkehrs, sind von den Anzeigepflichtigen die entsprechenden Papierformulare für die Anzeigen an das zuständige Standesamt des Ereignisortes zu verwenden, wo die personenbezogenen Daten (Anlage 1, Anlage 2, Anlage 3) im Zentralen Personenstandsregister elektronisch erfasst werden. Im Zuge dessen wird für jeden Standesfall ein sogenannter „Statistik-Code“ generiert, der von Standesbeamt:innen auf den zugehörigen Papierformularen mit den Daten zu den medizinischen Merkmalen (Anlage 1a, Anlage 2a oder Anlage 3a) ergänzt wird, ehe diese Papierformulare an die Bundesanstalt Statistik Österreich weitergeleitet werden. Dieser Statistik-Code setzt sich aus dem Code der zuständigen Standesamtsgemeinde, dem Jahr der Eintragung in das Zentrale Personenstandsregister und einer eindeutigen Laufnummer pro Behörde und Kalenderjahr zusammen. Erst diese Information

ermöglicht der Bundesanstalt Statistik Austria die eindeutige Zuordnung der medizinischen Merkmale der übermittelten Papierformulare zu den auf elektronischem Weg aus dem Zentralen Personenstandsregister übermittelten demographischen Merkmalen des betreffenden Standesfalls.

Im Berichtsjahr 2019 erfolgten rund 90% aller Anzeigen von Geburten in Österreich sowie 40% aller Anzeigen des Todes auf elektronischem Wege, während bei 10% der Geburten und 60% der Sterbefälle die Papier-Formulare für die Anzeige verwendet wurden.

Bei Eheschließungen und Begründungen von eingetragenen Partner:innenschaften wird die gesamte Meldung an die Bundesanstalt Statistik Österreich durch den Eintrag des Standesamtes in das Zentrale Personenstandsregister generiert, ohne dass Papierformulare nötig sind.

Die elektronischen Meldungen aus dem Zentralen Personenstandsregister erfolgen in Form von xml-Dateien, deren Datenstruktur zwischen der Bundesanstalt Statistik Österreich und dem Bundesministerium für Inneres vereinbart wurden. Die Datenübermittlung erfolgt täglich.

Allfällige Papier-Formulare werden von den Standesämtern gesammelt und bis zum 10. des dem Ereignismonat folgenden Monats an die Bundesanstalt Statistik Österreich gesendet. Die Datenübermittlung an die Bundesanstalt Statistik Österreich erfolgt per Post oder per Fax. Bei Einlangen werden die Formblätter nach Bundesländern und Politischen Bezirken geordnet. Bei Zeitverzug wird automatisch urgiert, wobei alle Standesämter per E-Mail angeschrieben werden, falls zu manchen Standesfällen noch keine Papier-Formulare übermittelt wurden.

2.1.8 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)

Anzeige der Geburt (Anlage 1 und Anlage 1a, lt. PStG-DV 2013)

Anzeige der Totgeburt (Anlage 3 und Anlage 3a, lt. PStG-DV 2013)

Anzeige des Todes (Anlage 2 und Anlage 2a, lt. PStG-DV 2013)

2.1.9 Teilnahme an der Erhebung

Laut Personenstandsgesetz 2013 und Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013 verpflichtend.

2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition

Darstellungsmerkmale einschließlich der Ausprägungen sowie der Feldnummer und -länge am Datensatz:

Eheschließungen (einschließlich Legitimierungen von nichtehelichen Kindern) und Begründungen eingetragener Partner:innenschaften
Geburten (Lebend- und Totgeborene)

Sterbefälle samt Todesursachen
Gestorbene Säuglinge

2.1.11 Verwendete Klassifikationen

Gemeindesystematik

Staatsangehörigkeitsschlüssel

2.1.12 Regionale Gliederung

Die Statistik bezieht sich auf die Raumeinheiten gemäß der administrativen Gliederung Österreichs (Gemeinden, politische Bezirke, NUTS 3-Regionen, Bundesländer, NUTS 1, Österreich). Die tiefste räumliche Gliederung für Publikationen sind die Gemeinden.

Für Sonderauswertungen sind auch tiefere regionale Gliederungen (z.B. Zählsprengel) oder von administrativen Grenzen unabhängige Gliederungen (z.B. Stadt-Land-Klassifikation) möglich.

2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen

2.2.1 Datenerfassung

Bei Einlangen der Papier-Formulare von den Standesämtern werden diese auf Vollständigkeit überprüft. Fehlende Merkmale werden bei den Hebammen bzw. Totenbeschauärzt:innen rückgefragt und ergänzt (Vollständigkeitskontrolle).

Die Datenerfassung erfolgt mittels Dialogsignierung, d.h. anhand einer Bildschirmapplikation mit eingeschlossener interaktiver Plausibilitätsprüfung.

Die Basis dieser Applikation bildet eine Datenbank. Diese ermöglicht den direkten Zugriff auf alle Einzeldaten. Die elektronisch übermittelten Datensätze der Geburten und Sterbefälle müssen – nach Einlagerung in der Datenbank – um die Merkmale auf den Papier-Formularen mit den medizinischen Merkmalen der Geburt mittels Dialogsignierung ergänzt werden.

2.2.2 Signierung (Codierung)

Die Signierung der Erhebungsmerkmale erfolgt mit Hilfe von online-Signierhilfen, wie z.B. einem Verzeichnis der Krankenanstalten und Heime in Österreich (wurde im Fachbereich gemeinsam für die Standesfall- und Krebsstatistik erstellt und wird laufend gewartet). Für die Codierung aller kategoriellen Merkmale stehen in der Aufarbeitungsapplikation entsprechende Dropdown-Menüs zur Verfügung. Eine automatische Plausibilitätsprüfung weist direkt bei der Dateneingabe auf allfällige fehlerhafte bzw. unplausible Eingaben hin.

2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen

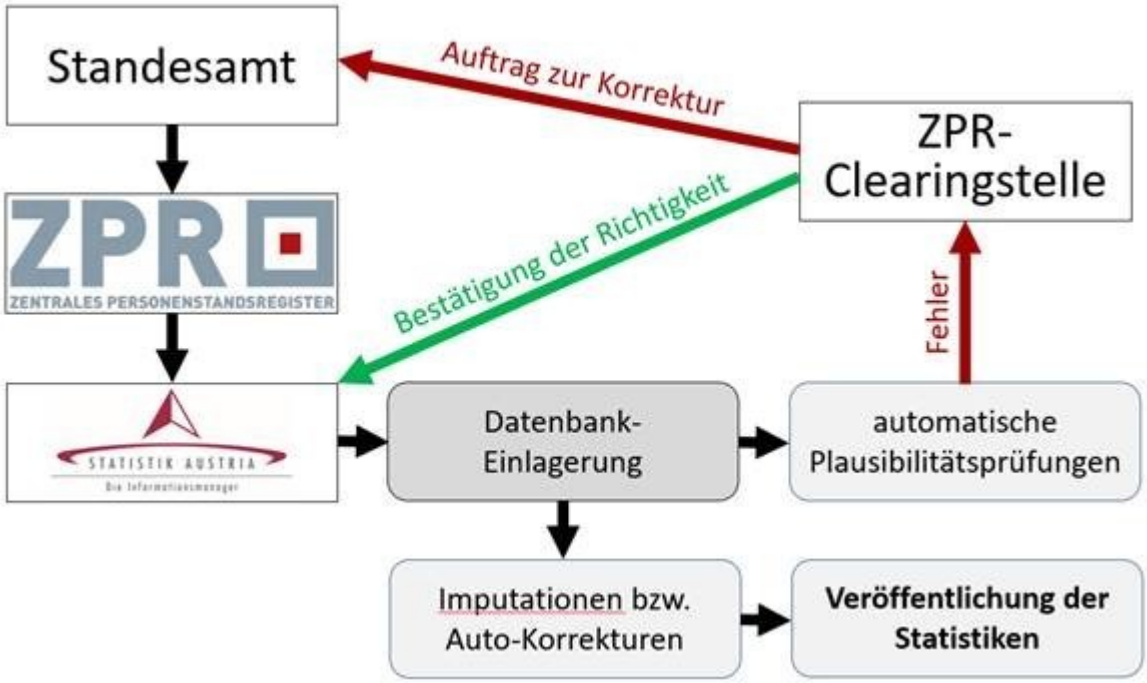

Bei der täglichen Einlagerung der aus dem Zentralen Personenstandsregister übermittelten elektronischen Meldungen (xml-Dateien) in die Datenbank erfolgt eine vollautomatische Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität. Dabei wird einerseits geprüft, ob alle für die jeweilige Standesfallart definierten Merkmale vorhanden und mit gültigen Ausprägungen befüllt sind. Andererseits werden verschiedene Merkmale innerhalb einer Meldung miteinander verglichen und so auf Plausibilität geprüft (z.B. ob der zeitliche Abstand zwischen dem Geburtsdatum eines Kindes vom Geburtsdatum der Mutter plausibel ist).

Werden im Rahmen dieser vollautomatischen Plausibilitätsprüfungen gravierende Fehler festgestellt, so wird eine automatisiert generierte E-Mail an die ZPR-Clearingstelle mit einer kurzen Beschreibung des Fehlers verschickt. Die Mitarbeiter:innen der ZPR-Clearingstelle prüfen daraufhin den betreffenden Eintrag im Zentralen Personenstandsregister und bestätigen entweder die Richtigkeit der ursprünglichen Meldung oder veranlassen die Korrektur des fehlerhaften Eintrags durch das zuständige Standesamt. Eine derartige Korrektur wird danach ebenfalls als xml-Datei auf elektronischem Weg an die Bundesanstalt Statistik Österreich übermittelt und im Zuge der Einlagerung in die Datenbank abermals auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft.

Zu den am häufigsten bei der ZPR-Clearingstelle urgierten Fehlern zählen fehlende oder widersprüchliche Angaben zur Ereignisgemeinde (insbesondere bei Sterbefällen), fehlerhafte Datumsangaben (vor allem bei Geburtsdaten) sowie fehlende Angaben zur Anzahl vorangegangener Eheschließungen bei Brautleuten. Im Jahr 2019 wurden durchschnittlich vier bis fünf fehlerhafte Meldungen pro Tag bei der ZPR-Clearingstelle urgiert.

Darüber hinaus erfolgen am Ende eines Berichtsjahres (Kalenderjahres) ergänzende Plausibilitätsprüfungen, wie z.B. detaillierte Tabellenanalysen und Vergleichstabellen mit den Vorjahresdaten.

2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)

Sollten sich bei einem Standesfall trotz Rückfrage bei der ZPR-Clearingstelle bzw. dem zuständigen Standesamt einzelne Merkmalsausprägungen nicht eruieren lassen, so wird zunächst über einen Abgleich mit anderen Datenquellen (z.B. andere Standesfall-Meldungen oder Angaben aus dem Zentralen Melderegister in der bevölkerungsstatistischen Datenbank POPREG) versucht, die fehlenden Informationen ergänzen zu können. Sollte dies erfolglos bleiben, so werden jene Merkmale, bei denen keine „unbekannt"-Ausprägung vorgesehen ist, imputiert. Gleiches gilt für jene Auslands-Sterbefälle von nicht-österreichischen Staatsangehörigen, die nicht im Zentralen Personenstandsregister eingetragen werden und nur aus den Datenlieferungen des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger in die Statistik der Sterbefälle aufgenommen werden.

Bei den medizinischen Merkmalen der Geburt besteht zusätzlich die Möglichkeit eines Abgleichs mit den Daten des Österreichischen Geburtenregisters, welche einmal jährlich mittels Formblatt angefragt werden.

Beim Geburtenregister handelt es sich um ein medizinisches Qualitätssicherungs- und Qualitätsverbesserungsprojekt mit dem Hauptziel, durch die Erfassung umfangreicher geburtshilflicher und medizinischer Merkmale einen Beitrag zur Senkung der perinatalen Mortalität und Morbidität zu leisten. Das Hauptaugenmerk wird beim Geburtenregister Österreich vor allem auf alle in Österreich stattfindenden Geburten gelegt, unabhängig vom Wohnort. Im Gegensatz dazu werden in der Geburtenstatistik von Statistik Austria nur Geburten von in Österreich wohnhaften Müttern dargestellt. Im Ausland stattfindende Geburten von in Österreich wohnhaften Müttern sind dagegen im Österreichischen Geburtenregister nicht enthalten. Ein weiterer Unterschied ist, dass im Geburtenregister Österreich viele demographische Merkmale, wie zum Beispiel detaillierte Angaben zu den Eltern, nicht erfasst sind.

Die bei Statistik Austria vorliegenden Daten über Geborene werden mit jenen des Geburtenregisters über einen probabilistischen Abgleich verknüpft. Damit können fehlende bzw. unplausible medizinische Merkmale ggf. ergänzt werden.

Weiters werden in wenigen Fällen von anonymen Geburten (ca. 30 bis 40 pro Berichtsjahr) die Angaben zur Mutter imputiert.

2.2.5 Hochrechnung (Gewichtung)

Nein, Vollerhebung.

2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden

Die vom ZPR laufend gelieferten Meldungen werden täglich in die Datenbank eingespielt, wobei allfällige Korrekturmeldungen die zuvor in der Datenbank gespeicherten Versionen des jeweiligen Standesfalls überschreiben, so dass zu jedem Standesfall immer die aktuellste Version in der Datenbank enthalten ist. Mittels statistischer Personenkennung („bereichsspezifisches Personenkennzeichen amtliche Statistik" – bPK_AS) sind Standesfälle ein und derselben Person zuordenbar. Außerdem können die Wohnsitzinformationen aus den Daten des Zentralen Melderegisters (Datenbank POPREG) übernommen werden.

Die Datenbank besteht aus zahlreichen Datenbanktabellen. Das Kernstück bildet eine Meldungstabelle (enthält die zentralen Angaben zur Meldung, die unabhängig von der Standesfall-Art sind, also z.B. Ereignisdatum, Ereignisort, Meldungszeitpunkt, zuständiges Standesamt. usw.) und eine Personentabelle (enthält alle personenspezifischen Angaben, z.B. Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Staatsangehörigkeit, usw.). Darüber hinaus gibt es je eine eigene Tabelle pro Standesfallart, in der jeweils spezifische Angaben, die nur für die jeweilige Standesfallart von Relevanz sind, abgespeichert werden. In einigen weiteren zentralen Tabellen werden veränderliche Personenmerkmale (z.B. Familienstand) pro Person in historisierter Form abgebildet. Auch die medizinischen Merkmale der Geborenen und Gestorbenen werden in separaten Datenbanktabellen abgespeichert.

Die vom ZPR übermittelten Daten enthalten als Schlüsselmerkmale einerseits das bPK als eindeutige statistische Personenkennung und andererseits eine „Technische ID" als eindeutige Kennung der jeweiligen Standesfallmeldung. Alle Tabellen werden seit Inbetriebnahme des ZPR am 1.11.2014 sukzessive befüllt.

Die authentischen Datenbestände zu den jeweiligen Standesfallarten (Geborene, Gestorbene, Eheschließungen, Begründungen eingetragener Partner:innenschaften) werden durch Datenbankabfragen erzeugt, wobei für die wohnortsbezogenen Angaben zusätzlich die bevölkerungsstatistische Datenbank POPREG (ZMR-Daten) herangezogen wird.

2.2.7 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen

Auslandssterbefälle

Die aus dem Zentralen Personenstandsregister übermittelten Sterbefälle werden jährlich mit den Sterbefällen aus dem Datenbestand des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger abgeglichen. In diesem Schritt werden zusätzliche Sterbefälle, die zum Abzugszeitpunkt noch keinen Eingang in das ZPR gefunden haben, identifiziert. Mithilfe dieser qualitätssichernden Maßnahme können die Abweichungen zu den Ergebnissen der Statistik des Bevölkerungsstandes auf ein Minimum reduziert werden.

2.3 Publikation (Zugänglichkeit)

2.3.1 Vorläufige Ergebnisse

Vorläufige Ergebnisse werden üblicherweise quartalsweise veröffentlicht, rund 55 Tage nach dem Quartalsende (siehe auch: Veröffentlichungskalender).

Seit April 2020 (Beginn der Corona-Pandemie) werden zusätzlich auch wöchentliche Ergebnisse der Sterbefallstatistik publiziert.

Ausgewählte vorläufige Daten werden auf den betreffenden Statistik-Websites zur Verfügung gestellt.

Die Unterschiede zwischen vorläufigen und endgültigen Zahlen ergeben sich aus dem Umstand, dass die Meldungen von den Standesämtern mit zeitlicher Verzögerung eintreffen, wodurch manche Fälle (weil verspätet gemeldet) noch nicht in den vorläufigen Ergebnissen enthalten sind. Im Zuge der Jahresaufarbeitung werden auch alle nachträglich gemeldeten Standesfälle berücksichtigt und im endgültigen Ergebnis publiziert.

2.3.2 Endgültige Ergebnisse

Nach Abschluss der Makroplaus (Jahresendplaus) im April/Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres wird nach eventueller Korrektur bei einigen wenigen Datensätzen der authentische Datenbestand erzeugt (pro Erhebungsmasse ein Bestand). In weiterer Folge werden Pressemitteilungen (separate für die Themenbereiche: Geburten und Sterbefälle; Eheschließungen und Begründungen eingetragener Partner:innenschaften; beliebteste Vornamen; medizinische Merkmale bei der Geburt) mit den endgültigen Ergebnissen des Berichtsjahres herausgegeben (siehe auch: Veröffentlichungskalender).

Gleichzeitig werden alle WEB-Tabellen, Texte und Grafiken aktualisiert und alle Erhebungsmassen in die Datenbank STATcube eingelagert.

Den Ämtern der Landesregierung (Referat Statistik) werden nach Veröffentlichung im Mai anonymisierte Einzeldatensätze ihres Bundeslandes übermittelt.

Von Eurostat vorgefertigte Tabellenkonvolute werden ausgefüllt und übermittelt.

2.3.3 Revisionen

Vorläufige Ergebnisse: ca. 55 Tage nach dem Quartalsende.

Endgültige Ergebnisse: Mitte/Ende Mai des Folgejahres für alle Quartale des Vorjahres.

2.3.4 Publikationsmedien

Pressemitteilungen

Internet

Die wichtigsten vorläufigen und endgültigen Daten über Geburten, Eheschließungen, Begründungen eingetragener Partner:innenschaften und Sterbefälle werden textlich und tabellarisch aufbereitet, in Form von Zeitreihentabellen und Jahrestabellen, größtenteils gegliedert nach Bundesländern sowie nach vielen demographischen und medizinischen Merkmalen, bereitgestellt.

Open data

Ausgewählte Daten über Geburten, Eheschließungen, Begründungen eingetragener Partner:innenschaften und Sterbefälle sind als open data kostenlos verfügbar.

Datenbank StatCube

Die darin ab dem Berichtsjahr 1970 teilweise kostenlos zur Verfügung stehenden Daten werden jährlich nach Vorliegen des authentischen Datenbestandes aktualisiert.

AMDC - Mikrodaten für die Wissenschaft

Ausgewählte Merkmale werden in einem standardisierten Datensatz zur Verfügung gestellt.

Publikationen

Die Publikationen "Demographie", "Gesundheit" und "Statistisches Jahrbuch Österreichs" enthalten Zeitreihentabellen und Jahrestabellen über Geburten, Eheschließungen und eingetragene Partner:innenschaften sowie Sterbefälle, größtenteils gegliedert nach Bundesländern sowie nach vielen demographischen und medizinischen Merkmalen.

Internationale Publikationen und Datenbanken WHO und Eurostat.

2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten

Sämtliche personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt. Die Veröffentlichung der Statistik erfolgt nur in aggregierter Form.

Die Geheimhaltungsbestimmungen für Daten, die im Bundesstatistikgesetz 2003 konsolidierte Fassung §19 (2) und (3) geregelt sind, werden strikt eingehalten.

3 Qualität

3.1 Relevanz

Die Statistik der Standesfälle entspricht in Erhebung und Publikation den internationalen Standards. Jährlich finden Fachbeiräte für Bevölkerungsstatistik und Gesundheitsstatistik statt, in welchem die Konzepte und Ergebnisse der Statistik regelmäßig zur Diskussion gestellt werden. Auf EU-Ebene finden jährlich mehrere Arbeitsgruppensitzungen statt.

3.2 Genauigkeit

3.2.1 Stichprobenbedingte Effekte, Repräsentativität

Trifft nicht zu, da keine Stichprobenerhebung.

3.2.2 Nicht-stichprobenbedingte Effekte

3.2.2.1 Qualität der verwendeten Datenquellen

Die Statistik weist eine hohe Qualität auf, da die wichtigsten Informationen von den Standesämtern kommen, die wegen des Urkundencharakters ihrer Dokumente eine hohe Genauigkeit und Zuverlässigkeit aufweisen.

3.2.2.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)

Wie bei „Datenerfassung“ beschrieben, gibt es keine Unter-/Übererfassung bezogen auf die in Österreich stattfindenden Geburten, Eheschließungen, Begründungen eingetragener Partner:innenschaften und Sterbefälle, wenn man von Kriminalfällen und Unglücksfällen ohne Leichenfund absieht. Geburten und Eheschließungen bzw. Begründungen eingetragener Partner:innenschaften von in Österreich wohnhaften (Hauptwohnsitz) Personen, die im Ausland stattfinden, sind in das Zentrale Personenstandsregister einzutragen, sofern sie zumindest einen österreichischen Staatsangehörigen betreffen. Damit können seit Einführung des ZPR auch die meisten Standesfälle der österreichischen Wohnbevölkerung, die im Ausland stattfinden, in die Statistik aufgenommen werden. Eine gewisse Untererfassung wird es lediglich bei Standesfällen von in Österreich wohnhaften Migrantinnen und Migranten geben (z.B. bei einer Eheschließung in deren Heimatland). Für Grenzregionen, in denen das nächstgelegene Krankenhaus im Ausland liegt (von besonderer Bedeutung im kleinen Walsertal in Vorarlberg und in der Tiroler Enklave Jungholz), stehen jedenfalls seit 2015 weitgehend vollständige Daten zu den Geburten und Sterbefällen zur Verfügung.

In Österreich stattfindende Geburten, Eheschließungen, Begründungen eingetragener Partner:innenschaften und Sterbefälle von im Ausland wohnhaften Personen werden zwar erhoben,

sind aber in den authentischen Datenbeständen und den publizierten Daten mangels Relevanz für die Wohnbevölkerung Österreichs nicht enthalten.

3.2.2.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)

Unit-Non-Response betrifft ausschließlich Standesfälle mit Ereignisort im Ausland, an denen keine einzige Person mit österreichischer Staatsangehörigkeit beteiligt ist (siehe oben). Aufgrund verpflichtender Eintragungen der Personenstandsbehörden in das ZPR ist ein Unit-Non Response bei allen anderen Standesfällen praktisch nicht möglich. Lediglich in seltenen Ausnahmefällen (z.B. bei vermissten und dann für tot erklärten Personen oder erst sehr spät aufgefundenen Leichen) kann es vorkommen, dass die Meldung ins ZPR mit so großem Zeitverzug eingetragen wird, dass dies für die Berücksichtigung in den endgültigen Ergebnissen der Statistiken zu spät ist.

Item-Non Response betrifft hauptsächlich die Angabe zum „Religionsbekenntnis“. Rund 10% der von den Meldungen durch die Personenstandsbehörden betroffenen Personen machen zu ihrem Religionsbekenntnis keine Angabe. Diese Fälle werden in den Statistiken zusammen mit den Konfessionslosen in einer Kategorie „konfessionslos; ohne Angabe“ ausgewiesen.

Darüber hinaus tritt Item-Non Response lediglich in ganz seltenen Ausnahmefällen auf. Beispielweise ist bei manchen Personen (vor allem Zugewanderte aus dem Ausland) nur ihr Geburtsjahr, nicht aber das exakte Geburtsdatum bekannt. In diesem Fall wird Geburtsmonat und Geburtstag imputiert.

Kommt Item-Non-Response bei den medizinischen Merkmalen „Geburtsgewicht“, „Schwangerschaftsdauer“ oder „Entbindungsart“ vor, so werden diese fehlenden Daten immer durch Urgenz bei der Krankenanstalt recherchiert. Zusätzlich wird versucht, Item-Non-Response der medizinischen Merkmale durch Abgleich mit dem Geburtenregister zu befüllen. Konnte auch dort kein gültiger Wert gefunden werden, wird eine Imputation durchgeführt. Die Richtlinien der Imputation orientieren sich an einer Analyse der vorliegenden Informationen. Einzig bei den Merkmalen "Körpergewicht der Mutter zu Beginn bzw. am Ende der Schwangerschaft", "Körpergröße der Mutter" und "Rauchen im letzten Trimester der Schwangerschaft" ist die Anzahl der unbekannten Fälle zu groß für eine Imputation.

3.2.2.4 Messfehler (Erfassungsfehler)

Die Angaben auf der „Anlage 1a (Angaben der Hebamme – Geburt)“ basieren teilweise auf Selbstauskunft der Mutter. Sie fallen nicht unter die amtlich zu beurkundenden Merkmale und haben dadurch eine geringere Qualität.

Erfassungsfehler werden durch Plausibilitätsprüfungen minimiert. Dazu wird auf die Ausführungen in den Kapiteln „Signierung“ und „Plausibilitätsprüfung“ verwiesen.

3.2.2.5 Aufarbeitungsfehler

Dazu wird auf die Ausführungen im Kapitel „Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen“ (w.o.) verwiesen.

3.2.2.6 Modellbedingte Effekte

Keine bekannt.

3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit

Die Ergebnisse werden fristgerecht veröffentlicht und sind von hoher Aktualität. Dazu wird auf die Ausführungen im Kapitel „Publikation“ (w.o.) verwiesen.

3.4 Vergleichbarkeit

3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Ergebnisse auf nationaler Ebene sind strukturell und zeitlich vergleichbar. Zeitreihenbrüche gab es bei den Sterbefällen im Jahr 2009, als erstmals Sterbefälle mit Ereignisort im Ausland (aus dem Abgleich mit den Daten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger) in die Statistik aufgenommen wurden. Bei den Geborenen und den Eheschließungen kam es zu diesem Zeitreihenbruch erst im Jahr 2015, als durch den Umstieg auf das Zentrale Personenstandsregister ebenfalls erstmals Fälle, die im Ausland stattfanden, in der Statistik gezählt werden konnten.

Zu unterscheiden ist allerdings zwischen vorläufigen und endgültigen Ergebnissen. Die Differenzen der verschiedenen Massen resultieren aus der Tatsache, dass die Daten von den Personenstandsbehörden mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung geliefert werden, wodurch manche Fälle (weil verspätet gemeldet) noch nicht in den vorläufigen Ergebnissen enthalten sind. Im Zuge der Jahresaufarbeitung werden auch alle nachträglich gemeldeten Standesfälle berücksichtigt und im endgültigen Ergebnis publiziert.

Ergebnisse zu den medizinischen Merkmalen bei der Geburt beziehen sich nur auf in Österreich stattfindende Geburten und sind daher auch weiterhin mit den Ergebnissen der Jahre vor 2015 vergleichbar. Dennoch ergab sich mit dem Berichtsjahr 2015 ein Zeitreihenbruch, da mit Einführung des ZPR auch die medizinischen Merkmale überarbeitet wurden: Die Schwangerschaftsdauer wird nun in abgeschlossenen Wochen und Tagen angegeben (davor in angefangenen Wochen), bei der Entbindungsart wird nun zwischen primärem und sekundärem Kaiserschnitt unterschieden. Neu aufgenommen wurden die Merkmale Einleitung der Geburt, Lage des Kindes bei der Geburt, Nabelschnur-pH-Wert, Rauchen während der Schwangerschaft und Körpermaße der Mutter; gestrichen wurden Informationen zu Fehlbildungen.

3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit

Die tiefste räumliche Gliederung, die für Publikationen verwendet wird, sind die Gemeinden.

Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse in der EU ist durch die Vorgaben zur Datenlieferung gemäß der VO 1260/2013 sowie die zugehörigen Technischen Durchführungsbestimmungen gegeben. Diese beruhen auf Vorgaben der UN und WHO.

3.4.3 Vergleichbarkeit nach anderen Kriterien

–

3.5 Kohärenz

Die Statistik der standesamtlichen Meldungen liefert wichtige Elemente für ein bevölkerungs-statistisches System. Die Bevölkerungsveränderung zwischen zwei Zeitpunkten lässt sich aus demographischer Sicht durch die Geburtenbilanz (Geburten minus Sterbefälle) und die Wanderungsbilanz (Zuzüge minus Wegzüge) erklären. Seit 2002 liefert das Zentrale Melderegister (ZMR) die Daten für die laufende Statistik des Bevölkerungsstandes sowie die Wanderungs-statistik. Die Statistik der standesamtlichen Meldungen aus dem Zentralen Personenstandsregister liefert hingegen die Daten für die Geburtenbilanz.

Im Wesentlichen sind die beiden Datenquellen des bevölkerungsstatistischen Systems (Zentrales Melderegister und Zentrales Personenstandregister) weitgehend kohärent. Kleinere Probleme ergeben sich vor allem aus zwei Gründen: Einerseits werden Standesfälle von nicht-österreichischen Staatsangehörigen, die sich im Ausland ereignen, nach wie vor nicht vollständig von den Standesämtern erfasst. Andererseits werden Geborene in der Geburtenstatistik stets dem Hauptwohnsitz der Mutter zugeordnet, was in Einzelfällen falsch ist, weil die Kinder tatsächlich am Hauptwohnsitz des Vaters, bei anderen Familienangehörigen oder einer Pflegefamilie angemeldet und in der Statistik des Bevölkerungsstandes daher auch dort gezählt werden. Derartige Inkonsistenzen zwischen den aus den Daten von ZMR und ZPR erstellten Statistiken werden als „Statistische Korrektur“ ausgewiesen und publiziert. Die Statistische Korrektur umfasste in den letzten Jahren stets weniger als 1.500 Personen.

4 Ausblick

Seit der Umstellung auf die Datenlieferung aus dem Zentralen Personenstandsregister wird bei Personenstandsfällen nicht mehr der Bildungsstand und Erwerbsstatus der Mutter erhoben. Diese Informationen sind jedoch aus anderen Verwaltungsdaten verfügbar. Gegenwärtig wird daran gearbeitet, die Daten aus dem Zentralen Personenstandsregister um diese Informationen anzureichern.

5 Glossar

–

6 Abkürzungsverzeichnis

BGBl	Bundesgesetzblatt
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMSGPK	BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMDW	BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMAFJ	BM für Arbeit, Familie und Jugend
BstatG	Bundesstatistikgesetz
EPG	Eingetragene Partnerschaft-Gesetz
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften
HebG	Hebammengesetz
IARC	International Agency for Research on Cancer
idgF	in der geltenden Fassung
INED	französisches Nationales Institut für Bevölkerungsforschung
PStG	Personenstandsgesetz
PStV	Personenstandsverordnung
PStG-DV	Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung
WHO	World Health Organisation
ZPR	Zentrales Personenstandsregister

7 Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publikationen

–

8 Anlagen

Folgende Sub-Dokumente sind in dieser Standard-Dokumentation verlinkt:

- Anzeige der Geburt
- Anzeige der Totgeburt
- Anzeige des Todes
- Bandsatz Eheschließungen / Begründungen eingetragener Partner:innenschaften (EHEEPA)
- Bandsatz Geborene (GEB)
- Bandsatz Sterbefälle (GES)
- Bandsatz Gestorbene Säuglinge (SGL)
- Plausibilitätsprüfungen